

VERORDNUNG

Der Landeshauptstadt Bregenz zum Schutze der Innenstadt und des Quellenviertels (Beschluss der Stadtvertretung vom 27.05.2014)

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. a Z. 10 in Verbindung mit § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idF 44/2013 wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in der Anlage (Lagepläne des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz vom 26.05.2014 und 27.05.2014) ausgewiesenen Bereiche der Bregenzer Innenstadt und des Quellenviertels.

§ 2 Verbote

Folgende Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen sind auf den im § 1 erwähnten Flächen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das freie Laufenlassen von Hunden;
- c) der Konsum von alkoholischen Getränken ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben.

§ 3 Verwaltungsübertretung

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

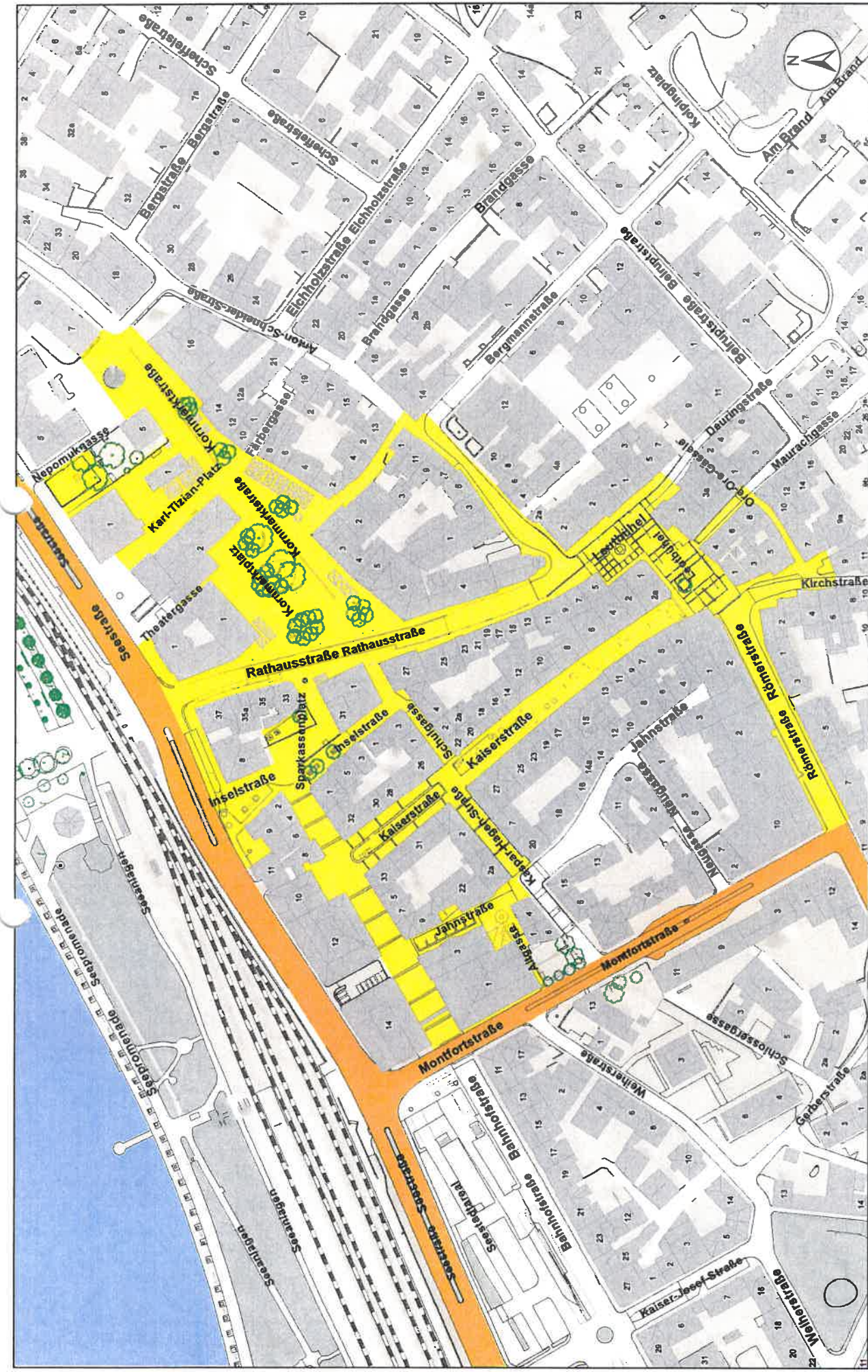
§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linnhart
Bürgermeister



Bregenz, am 27.05.2014



Anlage zur Verordnung gem. §18 Gemeindegesetz (Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Mai 2014)



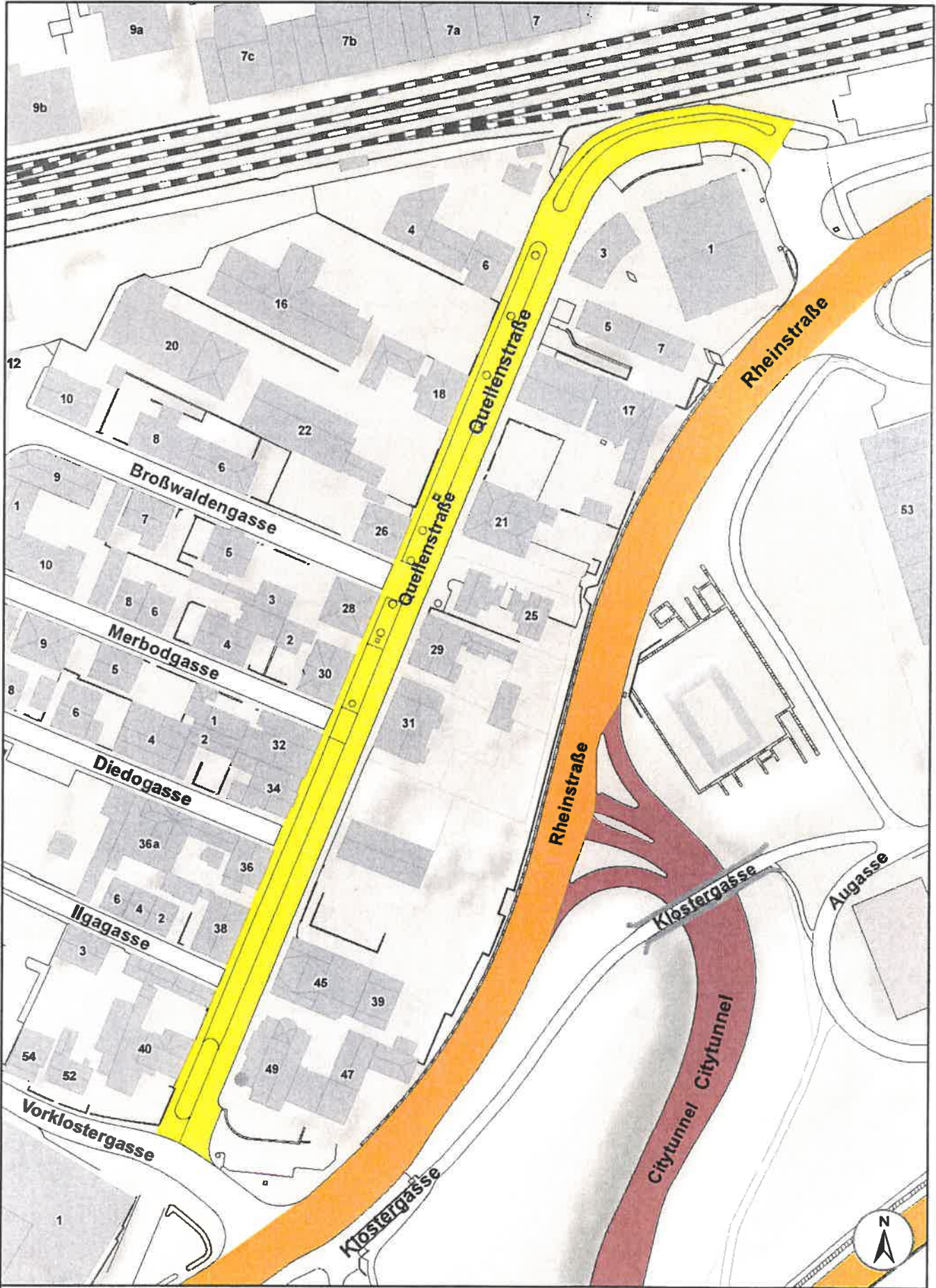
BREGENZ

Dienststelle GIS

Maßstab: 1:1.700

27.5.2014

Bearb.:



Anlage zur Verordnung gem. §18 Gemeindegesezt (Beschluss der Stadtvertretung vom 27.5.2014)

	Dienststelle GIS	Maßstab: 1:1.500	26.5.2014	Bearb.:
---	------------------	------------------	-----------	---------